



MAGISTRAT DER EINHARDSTADT SELIGENSTADT

Seligenstadt, den 20. November 2024

Antrag des Magistrats Drucksachen Nr. 17-381/I/1299 21-26

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Öff.	Nicht Öff.
Magistrat	18.11.2024			X
Ausschuss für Bildung, Sport, Soziales und Kultur	05.12.2024		X	
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	09.12.2024		X	
Stadtverordnetenversammlung	16.12.2024		X	

Betreff: Aufnahme der Vereine, Verbände und Organisationen auf die Vereinsförderungsliste 2024 der Einhardstadt Seligenstadt - Antrag des Magistrats vom 18.11.2024 - Drucks. 17-381/I/1299 21-26

Anlagen: Vereinsförderungsliste 2024
Jahreszuschüsse Musikvereine 2024
Jahreszuschüsse Sonstige Vereine 2024
Jahreszuschüsse Sportvereine 2024

Der Stadtverordnetenversammlung wird nachstehende Beschlussfassung vorgeschlagen:

1. Die in der Anlage aufgeführten Vereine, Verbände und Organisationen werden in die Vereinsförderungsliste 2024 der Einhardstadt Seligenstadt aufgenommen und erhalten die in den Einzellisten ausgewiesenen Zuschussbeträge gemäß den Vereinsförderungsrichtlinien der Stadt Seligenstadt.
2. Nachfolgende vier Vereine werden 2024 erstmalig in die Vereinsförderungsliste aufgenommen:
 - Kegelerverein Klein-Welzheim e. V.
 - Kunstforum Seligenstadt e. V.
 - Seligenstädter Bündnis gegen Depression e. V.
 - Fischerzunft Seligenstadt von 1564 e. V.

3. Für ihre Vereinsarbeit erhalten nachfolgende Vereine Mehrbeträge:
- TuS Froschhausen 1.170,50 €
 - Turngesellschaft Seligenstadt 2.577,50 €
 - Sportfreunde Seligenstadt einen Mehrbetrag 1.122,00 €
4. Die Dachorganisationen erhalten folgende Jahreszuschüsse gemäß Vereinsförder-
richtlinie:
- Heimatbund 7.125,00 €
 - Vereinsring Froschhausen 3.125,00 €
 - Vereinsring Klein-Welzheim 3.125,00 €

Begründung:

Zu 1.)

Nach Punkt I. Abs. 1 der Vereinsförderungsrichtlinien der Stadt Seligenstadt vom 01.01.2024 werden die gemäß beigefügter Liste aufgeführten Vereine, Verbände und Organisationen in die Vereinsförderungsliste 2024 der Stadt Seligenstadt aufgenommen. Sie erfüllen die Voraussetzungen der Richtlinien, die wie folgt beschrieben sind:

„Vereine, Verbände und Institutionen, die eine städtische Bezuschussung erfahren, müssen den nachfolgenden Mindestanforderungen genügen. Ein Verein, der Aufnahme in die Vereinsförderungsliste finden will, muss als Vereinsgegenstand eine soziale, kulturelle, jugendpflegerische, sportliche, züchterische, landschaftspflegerische, umwelt- oder naturerhaltende Zielsetzung haben. Der Verein muss organisatorisch und in der Kassenführung selbständig sein und von seinen Mitgliedern finanzielle Eigenleistungen (Vereinsbeiträge) erheben. Weitere Voraussetzung ist eine kontinuierliche Vereins-, ggf. Jugendarbeit, die einen überwiegenden Bezug zur kommunalen Ebene haben muss.

Parteien, ihre Organisationsstufen und ihre Vereinigungen sind von einer Förderung nach diesen Richtlinien ausgenommen. Reine Freizeitvereine und Hobbygruppen können nicht in die Vereinsförderungsliste aufgenommen werden. Gleiches gilt vorbehaltlich des Punktes XI für Vereine, deren Hauptzweck in der finanziellen Unterstützung eines anderen Vereins, einer öffentlichen Einrichtung oder einer anderen Institution besteht (Fördervereine).“

Nach Punkt I. Abs. 3 der Vereinsförderungsrichtlinien der Einhardstadt Seligenstadt haben die gemäß beigefügter Liste aufgeführten Vereine ihre Vereinsförderanträge fristgerecht bis zum 01.07.2024 gemäß Eingangsstempel der Stadt Seligenstadt eingereicht. Die dieser Beschlussvorlage beigefügten Zuschusstabellen enthalten die für die einzelnen Vereine errechneten Zuschussbeträge.

Zu 2)

Neue Anträge zur Aufnahme in die Vereinsförderungsliste haben in diesem Jahr folgende vier Vereine gestellt:

1. Fischerzunft Seligenstadt von 1564 e. V.

Die Fischerzunft ist eine Vereinigung der erblich berechtigten Fischer von Seligenstadt und datiert urkundlich nachweisbar aus dem Jahre 1546. Der Verein hat 94 Mitglieder. Die letzte Satzungsänderung ist aus dem Jahr 2017. Zweck des Vereins ist die Aufrechterhaltung der Traditionen und Werte der Fischerzunft sowie die Hege und Pflege der Gewässer und Tiere. Der errechnete Zuschuss liegt bei 485,80 € (Sockelbetrag für 94 Mitglieder 295 €, Zuschuss Vereinsräume für 212 m² 190,80 €).

2. Kegelerverein Klein-Welzheim e. V.

Der Verein hat sich 2024 gegründet und hat derzeit 10 Mitglieder. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Kegelsports.

Der errechnete Zuschuss liegt bei 150 € (Sockelbetrag für 10 Mitglieder).

3. Kunstforum Seligenstadt e. V.

Das Kunstforum wurde 1993 gegründet. Der Verein hat derzeit 194 Mitglieder, Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Entwicklung kultureller und künstlerischer Aktivitäten in Seligenstadt und Umgebung.

Der Verein erhält gemäß vertraglicher Vereinbarung von 2012 einen jährlichen städtischen Zuschuss in Höhe von 5.624 €. Eine zusätzliche Aufnahme in die Vereinsförderliste wurde im Vertrag aber nicht ausgeschlossen.

In diesem Jahr hat das Kunstforum mit der Stadt Kontakt aufgenommen und ungeachtet der vertraglichen Vereinbarung um Aufnahme in die Vereinsförderungsliste gebeten. Grund hierfür ist die neue Vereinsförderrichtlinie, die die Möglichkeit der Bezuschussung von Vereinsräumen bietet. Der Verein hat die Galerie „Altes Haus“ gemietet und muss monatlich 520 € an Miete zahlen.

Das Kunstforum hat dargelegt, dass es einen zusätzlichen Zuschussbedarf zu dem bisher vertraglich festgelegten Betrag gibt. Um eine Vertragsanpassung zu vermeiden, möchte der Verein zukünftig die jährliche Vereinsförderung beantragen, die laut Vertrag nicht ausgeschlossen ist.

Der errechnete Zuschuss liegt bei 486,50 € (Sockelbetrag für 194 Mitglieder 295 €, Übungsleiterzuschuss für Theatergruppe 70 €, Zuschuss Vereinsräume für 135 m² 121,50 €).

4. Seligenstädter Bündnis gegen Depression e. V.

Der Verein hat sich 2022 gegründet und hat derzeit 82 Mitglieder. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege. Er soll dazu beitragen, die seelische Gesundheit psychisch Kranker mit Depression zu fördern. Dies wird unter anderem durch Information und Aufklärung der breiten Öffentlichkeit, durch Fortbildungs- und Informationsangebote, durch Beratung für Betroffene und Angehörige sowie durch die Zusammenarbeit mit vor Ort tätigen ähnlich gerichteten Einrichtungen verwirklicht.

Der errechnete Zuschuss liegt bei 295 € (Sockelbetrag für 82 Mitglieder).

Die aufgeführten Vereine erfüllen gemäß Punkt I. Abs. 1 der Vereinsförderungsrichtlinien der Stadt Seligenstadt die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Vereinsförderungsliste. Es wird aufgrund der beschriebenen Umstände empfohlen, die Vereine in die Vereinsförderungsliste 2024 aufzunehmen.

zu 3.)

Mehrbeträge hinsichtlich außergewöhnlicher finanzieller Aufwendungen nach Punkt III.1 Abs. 3 der Richtlinien erhalten die Sportvereine TuS Froschhausen (1.1750,50 €), die Turngesellschaft Seligenstadt (2.577,50 €) sowie die Sportfreunde Seligenstadt (1.122,00 €). Entsprechende Anträge wurden von diesen Vereinen vorgelegt. Außergewöhnliche Mehraufwendungen sind Aufwendungen, die bei den drei Vereinen für die Unterhaltung ihrer selbstständig geführten Unterabteilungen entstehen. Diese sind bei der TuS Froschhausen die Abteilung „Frog´N BeatZ“ sowie die in der TuS aktiven und von der LG-Seligenstadt betreuten Leichtathleten. Bei der Turngesellschaft sind es das TGS-Musikcorps sowie die von der LG Seligenstadt betreuten Leichtathleten der TGS. Bei den Sportfreunden Seligenstadt sind es die von der LG Seligenstadt betreuten Leichtathleten der Sportfreunde. Da den Unterabteilungen für ihre Angebote Aufwendungen entstehen, sie für diese aber keine städtischen Zuschüsse erhalten (da es keine eigenständigen Vereine sind), sehen die Richtlinien eine Förderung deren Arbeit über die drei vorgenannten Hauptvereine vor. Die Zuschüsse errechnen sich dabei gemäß der seit Jahren üblichen Praxis nach der Anzahl der in den Unterabteilungen aktiven erwachsenen und jugendlichen Mitglieder. Die entsprechenden Zuschussmittel werden über die Hauptvereine an die jeweiligen Unterabteilungen Frog´N BeatZ, TGS-Musikcorps und LG Seligenstadt ausgezahlt.

zu 4.)

Die drei Seligenstädter Dachorganisationen erhalten gemäß Punkt III. 9. der Vereinsförderungsrichtlinien einen jährlichen Zuschuss wie folgt:

- Heimatbund	7.125,00 €
- Vereinsring Froschhausen	3.125,00 €
- Vereinsring Klein-Welzheim	3.125,00 €

Nach den Vereinsförderungsrichtlinien ergibt sich somit für die drei Bereiche Sport (71.244,76 €), Heimat- und Kulturpflege (52.905,12 €) und Musikpflege (22.044,10 €) ein Gesamtzuschussbedarf in Höhe von 146.193,98 €.

In Punkt XII. „Schlussbestimmungen“ der Vereinsförderungsrichtlinien der Einhardstadt Seligenstadt wird im Übrigen ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Leistungen der Stadt aus den Vereinsförderungsrichtlinien auf freiwilliger Basis erfolgen und kein Rechtsanspruch besteht.